

**BERATENDER AUSSCHUSS  
ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN  
JAHRESBERICHT 2015**

## VORWORT

In Artikel 7 Absatz 6 des Verhaltenskodexes für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments) ist Folgendes festgelegt: „*Der Beratende Ausschuss veröffentlicht einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit*“.

Dieser Jahresbericht über die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und wurde vom Ausschuss am 16. Februar 2016 angenommen.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Hintergrund**

#### **2. Beratender Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern**

2.1 Zusammensetzung und Aufgaben

2.2 Vorsitz

2.3 Sitzungen 2015 & 2016

2.4 Tätigkeiten im Jahresverlauf

#### **3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex**

3.1 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.2 Einreichung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

#### **4. Sekretariat**

## **Zusammenfassung**

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015.

Selbstverständlich widmete der Beratende Ausschuss seine Zeit und Aufmerksamkeit hauptsächlich seinen beiden Kernaufgaben: nämlich der Beurteilung mutmaßlicher Verstöße gegen den Verhaltenskodex nach deren Überweisung durch den Präsidenten und der Orientierungshilfe für die Mitglieder bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodexes. Seine Rechtsprechung wurde dadurch weiter ausgebaut.

Der Beratende Ausschuss war 2015 außerdem bestrebt, die Dienstleistungen für die Mitglieder zu optimieren, dabei sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodexes strikt eingehalten werden und gleichzeitig die Verwaltungsbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Dazu legte der Ausschuss einen besonderen Schwerpunkt auf die Sensibilisierung für den Verhaltenskodex. Gleichzeitig ist die internationale Dimension dieser Sensibilisierungsmaßnahmen zu unterstreichen.

Darüber hinaus unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat für die Verwaltung der Mitglieder in der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) gemäß Artikel 9 der Durchführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex, die am 1. Juli 2013 in Kraft traten, weiterhin alle von den Mitgliedern eingereichten Erklärungen über finanzielle Interessen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung.

Im Jahresverlauf wurden von neuen Mitgliedern 20 neue Erklärungen eingereicht, 88 Mitglieder reichten im Rahmen ihrer normalen Aktualisierungspflichten 105 überarbeitete Erklärungen ein. Diese aktualisierten Erklärungen enthielten insgesamt 161 Änderungen, in einigen Fällen wurden also im Zuge einer Überarbeitung mehrere Änderungen vorgenommen.

## **1. HINTERGRUND**

Der Verhaltenskodex für Mitglieder des Europäischen Parlaments trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gemäß den für den Verhaltenskodex geltenden Leitlinien handeln die Mitglieder nur im öffentlichen Interesse und üben ihre Tätigkeit gemäß den Verhaltensgrundsätzen der Uneigennützigkeit, Integrität, Transparenz, Sorgfalt, Ehrlichkeit, Verantwortlichkeit und Wahrung des guten Rufs des Parlaments aus.

Im Verhaltenskodex werden Interessenkonflikte und der Umgang der Mitglieder mit ihnen definiert, er beinhaltet mehrere Offenlegungsverpflichtungen für die Mitglieder sowie Bestimmungen über berufliche Tätigkeiten ehemaliger Mitglieder.

Die Mitglieder werden verpflichtet, eine detaillierte Erklärung über ihre finanziellen Interessen einzureichen.

Gemäß den Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex, die am 1. Juli 2013 in Kraft traten, müssen die Mitglieder unter den in den Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex festgelegten Bedingungen auch ihre Teilnahme an Veranstaltungen, die von Dritten organisiert werden, melden und Geschenke, die sie erhalten, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten, angeben.

Diese Verpflichtungen zur Offenlegung tragen den im Verhaltenskodex festgelegten strengen Regeln und Normen bezüglich der Transparenz Rechnung. Die Angaben in den Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen sind auf der Website des Parlaments auf den Seiten mit den persönlichen Profilen der Mitglieder zu finden, während die Erklärungen betreffend Geschenke im ebenfalls auf der Website des Parlaments veröffentlichten Register der Geschenke verzeichnet werden.

Gegen Mitglieder, denen ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex nachgewiesen wird, kann der Präsident Sanktionen verhängen. Die jeweilige Sanktion wird vom Präsidenten im Plenum bekannt gegeben und für die verbleibende Wahlperiode deutlich sichtbar auf der Website des Parlaments veröffentlicht.

## **2. BERATENDER AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN**

### **2.1 Zusammensetzung und Aufgaben**

Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodexes gebildet. Nach Artikel 7 Absatz 2 „[besteht] der Beratende Ausschuss [...] aus fünf Mitgliedern, die vom Präsidenten zu Beginn seiner Amtszeit aus den Mitgliedern der Vorstände und den Koordinatoren des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Rechtsausschusses ernannt werden, wobei der Erfahrung der Mitglieder und der politischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird“.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses sind:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen)
- Mady DELVAUX (S&D, Luxemburg)
- Sajjad KARIM (ECR, Vereinigtes Königreich)
- Jean-Marie CAVADA (ALDE, Frankreich) und
- Jiří MAŠTÁLKA (GUE, Tschechische Republik).

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Verhaltenskodexes „ernennt [der Präsident] ferner zu Beginn seiner Amtszeit Reservemitglieder für den Beratenden Ausschuss, je eines für jede nicht im Beratenden Ausschuss vertretene Fraktion“.

Die Reservemitglieder des Beratenden Ausschusses sind:

- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland)
- Laura FERRARA (EFDD, Italien) und
- Gerolf ANNEMANS (ENF, Belgien).

In diesem Sinne ernannte der Präsident am 9. September 2015 Gerolf ANNEMANS als drittes Reservemitglied des Beratenden Ausschusses, damit die Fraktion Europa der Nationen und der Freiheit nach der Konstituierung dieser neuen Fraktion im Europäischen Parlament erforderlichenfalls ebenfalls vertreten sein könne.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 8 des Verhaltenskodexes bestehen die Aufgaben des Beratenden Ausschusses in der Beurteilung mutmaßlicher Verstöße gegen den Verhaltenskodex nach deren Überweisung durch den Präsidenten und der Orientierungshilfe für die Mitglieder bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodexes. Anfragen von Mitgliedern werden vertraulich behandelt; Mitglieder können sich auf die innerhalb von 30 Kalendertagen zu leistende Orientierungshilfe berufen.

Um die Vertraulichkeit der Arbeiten des Ausschusses uneingeschränkt zu wahren, wurden alle Mitglieder, Assistenten und Mitarbeiter, die an dessen Sitzungen teilnehmen, 2015 aufgefordert, eine Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen. Außerdem werden seit diesem Jahr alle Dokumente im versiegelten Umschlag statt per E-Mail an die Ausschussmitglieder versandt.

## **2.2 Vorsitz**

Wie in Artikel 7 Absatz 2 des Verhaltenskodexes festgelegt, „[führt] jedes Mitglied des Beratenden Ausschusses [...] nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz“, und laut Artikel 3 seiner Geschäftsordnung folgt „die Rotation

grundsätzlich in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder, aus denen der Beratende Ausschuss besteht<sup>1</sup>“.

Im Sinne der Kontinuität zwischen 7. und 8. Wahlperiode hatte der Präsident allerdings Herrn Karim (ECR), das einzige Mitglied des derzeitigen Beratenden Ausschusses, das dem Ausschuss bereits in der vorangegangenen Wahlperiode angehörte, ersucht, bis Februar 2015 als amtierender Vorsitzender zu fungieren.

Die Rotation folgte anschließend in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder, aus denen der Beratende Ausschuss besteht. Folglich amtierte Frau Hübner (PPE) von März bis August 2015 als Vorsitzende. Auf sie folgte Frau Delvaux (S&D), die bis Ende Februar 2016 den Vorsitz führen wird.

### 2.3 Sitzungen

Im Jahr 2015 tagte der Beratende Ausschuss elfmal.

#### **Sitzungskalender 2015 des Beratenden Ausschusses**

Dienstag, 20. Januar  
Dienstag, 24. Februar  
Dienstag, 24. März <sup>2</sup>  
Dienstag, 14. April  
Dienstag, 26. Mai  
Dienstag, 23. Juni  
Dienstag, 14. Juli  
Dienstag, 22. September<sup>3</sup>  
Dienstag, 13. Oktober  
Dienstag, 10. November  
Dienstag, 8. Dezember

In seiner Sitzung vom 8. Dezember 2015 nahm der Beratende Ausschuss außerdem den nachstehenden Sitzungskalender für 2016 an.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Beratenden Ausschuss vom 7. März 2012, geändert am 9. Oktober 2012, [http://www.europarl.europa.eu/pdf/meps/Rules\\_of\\_Procedure\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/pdf/meps/Rules_of_Procedure_DE.pdf).

<sup>2</sup> Wechsel des Vorsitzes: Danuta Maria Hübner (PPE) übernahm den Vorsitz von Sajjad Karim (ECR).

<sup>3</sup> Wechsel des Vorsitzes: Mady Delvaux (S&D) übernahm den Vorsitz von Danuta Maria Hübner (PPE).

## **Sitzungskalender 2016 des Beratenden Ausschusses**

Dienstag, 26. Januar  
Dienstag, 16. Februar  
Dienstag, 15. März <sup>4</sup>  
Dienstag, 19. April  
Dienstag, 24. Mai  
Dienstag, 21. Juni  
Dienstag, 12. Juli  
Dienstag, 27. September<sup>5</sup>  
Dienstag, 18. Oktober  
Dienstag, 15. November  
Dienstag, 6. Dezember

### **2.4 Tätigkeiten im Jahresverlauf**

#### **2.4(i) Mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex**

2015 überwies der Präsident im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 8 des Kodexes fünf mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex an den Beratenden Ausschuss. Drei davon betrafen Männer, zwei Frauen.

Vier dieser Fälle betrafen Mitglieder, die in Drittländer gereist waren und es versäumt hatten, anschließend gemäß Artikel 2 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex eine Erklärung über die Teilnahme an einer Veranstaltung auf Einladung von Dritten einzureichen, obwohl ihre Reise-, Unterkunft- und Aufenthaltskosten durch Dritte übernommen worden waren. Diesbezüglich gelangte der Beratende Ausschuss zu dem Schluss, dass tatsächlich ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex vorliege, empfahl aber, keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen, da alle betroffenen Mitglieder nach Kontaktaufnahme oder Anhörung durch den Ausschuss unverzüglich ein erläuterndes Schreiben und die entsprechende Erklärung übermittelt hatten.

Der fünfte Fall betraf ein Mitglied, das am Rande einer Demonstration, die außerhalb der Räumlichkeiten des Parlaments stattfand, in eine Auseinandersetzung mit Journalisten verwickelt war. Obwohl der Beratende Ausschuss diesen sehr bedauerlichen Zwischenfall verurteilte, stellte er fest, dass kein Verstoß gegen den Verhaltenskodex nachgewiesen werden könne, da der Kodex den Geltungsbereich seiner Bestimmungen ausdrücklich auf das Verhalten von Mitgliedern bei der strikten Ausübung ihrer parlamentarischen Aufgaben beschränkt.

Der Präsident ersuchte den Beratenden Ausschuss ferner um eine Einschätzung, ob die Tatsache, dass eine politische Partei ein Darlehen von einer mutmaßlich mit einem Drittland verbundenen Bank erhielt, einen Interessenkonflikt für die Mitglieder dieser

---

<sup>4</sup> Wechsel des Vorsitzes: Jean-Marie Cavada (ALDE) wird den Vorsitz von Mady Delvaux (S&D) übernehmen.

<sup>5</sup> Wechsel des Vorsitzes: Jiří MAŠTÁLKA (GUE) wird den Vorsitz von Jean-Marie Cavada (ALDE) übernehmen.

Partei begründen könne, wenn sie mit das fragliche Land betreffenden internationalen Fragen befasst seien. Der Ausschuss bewertete sorgfältig alle Aspekte der Angelegenheit und stellte keine rechtlichen Gründe für die Empfehlung einer offiziellen Überweisung in diesem Stadium fest.

#### **2.4(ii) Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodexes**

Während des Jahres haben sich der Beratende Ausschuss und sein Sekretariat weiterhin bemüht, die Mitglieder bei der korrekten Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes zu unterstützen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Insbesondere gab der Beratende Ausschuss im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Verhaltenskodexes einem Mitglied – vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen – Orientierungshilfe, was für eine weitere Klarstellung der Auslegung der geltenden Bestimmungen sorgte.

Das betreffende Mitglied konsultierte den Ausschuss, nachdem es einen Preis für sein Engagement für die europäische Integration erhielt. Bei dieser Gelegenheit begründete der Beratende Ausschuss eine Unterscheidung zwischen den symbolischen Artefakten des Preises an sich (z. B. Medaille oder gerahmte Urkunde) und dem damit verbundenen Preisgeld. Der Ausschuss betonte, dass es einem Mitglied gemäß dem Verhaltenskodex nicht untersagt sei, ein Geschenk anzunehmen, solange dessen Wert 150 EUR nicht überschreite, dass jedoch jegliche einem Mitglied im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit von Dritten geleistete finanzielle Unterstützung im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g des Verhaltenskodexes binnen 30 Tagen mittels der Vorlage einer geänderten Erklärung über die finanziellen Interessen offenzulegen sei.

#### **2.4(iii) Sensibilisierung für den Verhaltenskodex innerhalb und außerhalb des Parlaments**

Der Beratende Ausschuss verbesserte die internationale Dimension seiner Bemühungen, für den Verhaltenskodex zu sensibilisieren. So lud der Beratende Ausschuss am 14. April 2015 insbesondere den neu gewählten Präsidenten der französischen Haute Autorité pour la Transparence de la Vie Publique zu einer Aussprache und einem Austausch bewährter Praktiken mit dem Beratenden Ausschuss ins Europäische Parlament ein. Mit solchen Initiativen soll ein tragfähiges und transparentes Verwaltungsmodell gefördert werden.

Darüber hinaus waren am 29. Mai 2015 Mitglieder des Sekretariats vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) eingeladen, an einem Fortbildungsseminar für die neu gewählten Mitglieder der tunesischen Nationalversammlung teilzunehmen.



### **3. TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX**

#### **3.1 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen**

In Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex ist ein Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen vorgesehen: „Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Informationen enthält, führt die zuständige Dienststelle im Namen des Präsidenten eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch, um dies binnen einer angemessenen Frist zu klären und dem betreffenden Mitglied damit die Möglichkeit zur Reaktion zu geben. Wenn eine solche Prüfung eine Angelegenheit nicht klärt und somit regelt, entscheidet der Präsident gemäß Artikel 8 des Verhaltenskodexes über die weitere Vorgehensweise.“

Als zuständige Dienststelle für die Durchführung dieser allgemeinen Plausibilitätsprüfung im Namen des Präsidenten überprüfte das Referat für die Verwaltung der Mitglieder in der GD Präsidentschaft systematisch alle von den Mitgliedern eingereichten Erklärungen über finanzielle Interessen, seien es neue Erklärungen neuer Mitglieder oder geänderte Fassungen bereits bestehender Erklärungen.

#### **3.2 Einreichung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodexes müssen die Mitglieder ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen „innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während der laufenden Wahlperiode“ einreichen. 2015 reichten alle 20 neuen Mitglieder ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen fristgemäß ein.

Darüber hinaus ist in Artikel 4 Absatz 1 festgelegt, dass Mitglieder „den Präsidenten von etwaigen Änderungen [unterrichten], die sich auf ihre Erklärung auswirken, jeweils innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eintreten der Änderung“.

Im Laufe des Jahres wurden dem Präsidenten von 88 Mitgliedern 105 aktualisierte Erklärungen übermittelt<sup>6</sup>. Davon aktualisierten 11 Mitglieder ihre Erklärungen zweimal, 3 Mitglieder aktualisierten ihre Erklärungen dreimal.

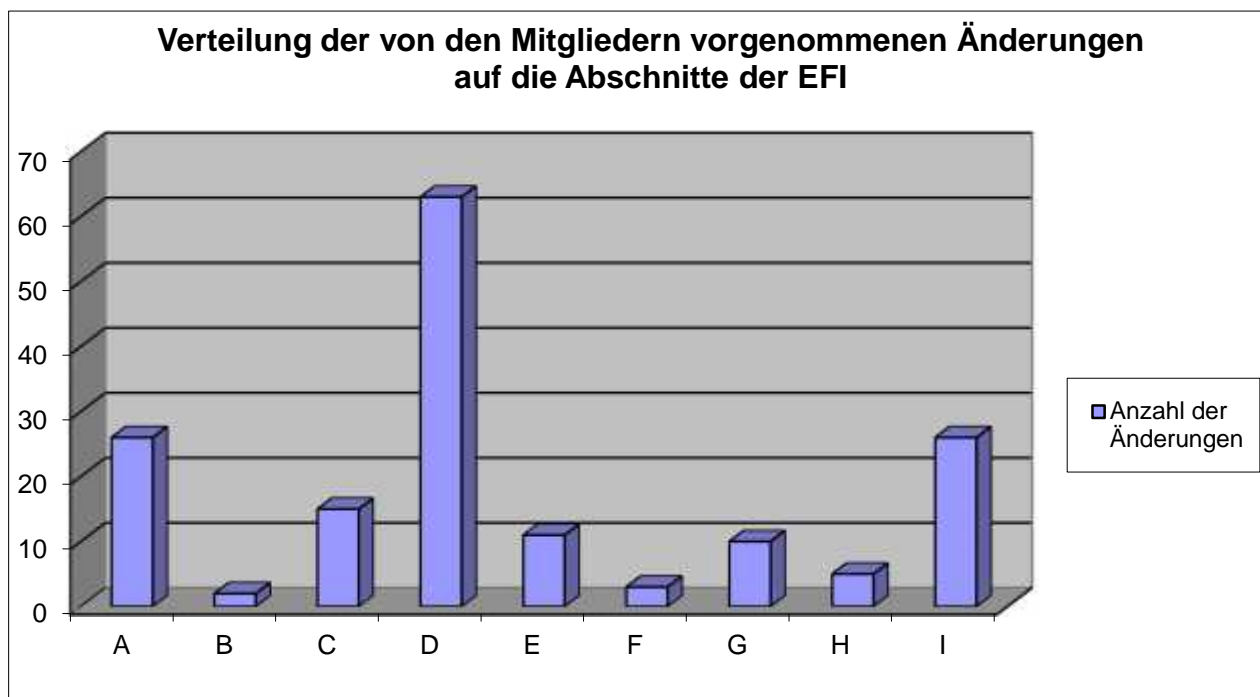
Diese aktualisierten Erklärungen enthielten insgesamt 161 Änderungen, in einigen Fällen wurden also im Zuge einer Überarbeitung mehrere Änderungen vorgenommen.

---

<sup>6</sup> Mit Beschluss vom 9. März 2015 beschloss das Präsidium ein geändertes Formular für die Erklärung der Mitglieder über die finanziellen Interessen, worauf die Mitglieder ausdrücklich angeben können, ob in Abschnitt (A) und/oder (D) angegebene Tätigkeiten vergütet werden. 37 Mitglieder reichten unter Verwendung des neuen Formulars erneut eine Erklärung über die finanziellen Interessen ein. Die betreffenden Änderungen werden hier nicht berücksichtigt, da sie keine substantielle Änderung der Erklärungen der betreffenden Mitglieder bewirkten.

Was den Inhalt der Änderungen betrifft, so waren (A), (D) und (I) die deutlich am häufigsten geänderten Abschnitte; auf sie entfielen 26, 63 bzw. 26 Änderungen, was den in den bisherigen Wahlperioden festgestellten Trend bestätigt.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Verteilung aller im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen nach den einzelnen Abschnitten<sup>7</sup>.



Abschnitt (A): Berufstätigkeiten während des Dreijahreszeitraums vor Antritt des Mandats im Parlament und Mitgliedschaften in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen rechtmäßig geschaffenen Einrichtungen während dieses Zeitraums.

Abschnitt (B): Gehalt für die Ausübung eines Mandats in einem anderen Parlament.

Abschnitt (C): vergütete regelmäßige Tätigkeit, die neben der Wahrnehmung des Mandats als Angestellter oder Selbstständiger ausgeübt wird.

Abschnitt (D): Mitgliedschaft in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen rechtmäßig geschaffenen Einrichtungen oder jegliche sonstige auswärtige Tätigkeit mit oder ohne Vergütung.

Abschnitt (E): gelegentliche vergütete auswärtige Tätigkeit (einschließlich Verfassen von Texten, Vorträgen oder sachverständiger Beratung), wenn der Gesamtbetrag der Vergütung 5 000 EUR in einem Kalenderjahr übersteigt.

Abschnitt (F): Beteiligung an einem Unternehmen oder einer Partnerschaft, die potenzielle Auswirkungen auf die öffentliche Politik in sich birgt oder die dem Mitglied einen erheblichen Einfluss auf die Angelegenheiten des Unternehmens oder der Partnerschaft verschafft.

Abschnitt (G): jegliche finanzielle, personelle oder materielle Unterstützung, die dem Mitglied zusätzlich zu den vom Parlament bereitgestellten Mitteln im Rahmen seiner/ihrer politischen Tätigkeit von Dritten gewährt wird, wobei die Identität dieser Dritten anzugeben ist.

Abschnitt (H): jegliche sonstigen finanziellen Interessen, die die Ausübung des Mandats beeinflussen könnten.

Abschnitt (I): jegliche sonstigen Informationen, die das Mitglied angeben möchte.

<sup>7</sup> Ferner reichten 3 Mitglieder eine Erklärung ein, die mit der vorherigen vollkommen identisch war; sie werden in dem Schaubild nicht berücksichtigt.

#### **4. SEKRETARIAT**

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder in der Generaldirektion Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle nach Artikel 2, 3, 4 und 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex benannt:

[Advisory.Committee@europarl.europa.eu](mailto:Advisory.Committee@europarl.europa.eu)

Europäisches Parlament  
Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern  
Rue Wiertz/Wiertzstraat 60  
PHS 07B022  
B-1047 Brüssel  
Belgien